

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 21

München, den 25. November

1946

Gesetz Nr. 45

betreffend des Volksentscheids über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayerischen Landtags

Vom 3. Oktober 1946

I. Allgemeines

Art. 1

Über die von der Verfassungsgebenden Landesversammlung beschlossene Bayerische Verfassung findet ein Volksentscheid statt.

Art. 2

Die Frage: „Billigen Sie die von der Verfassungsgebenden Landesversammlung beschlossene Bayerische Verfassung?“ kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Zusätze sind unzulässig.

Art. 3

(1) Bei diesem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und für die Verneinung gilt die Frage als verneint.

Art. 4

(1) Am gleichen Tag wie der Volksentscheid findet die Wahl des Landtags statt.

(2) Falls in dem Volksentscheid die Verfassung abgelehnt wird, bilden die für den Landtag gewählten Abgeordneten eine neue Verfassungsgebende Landesversammlung. Diese hat die Aufgabe, den Entwurf einer neuen Bayerischen Verfassung herzustellen. Sie besitzt nicht die Rechte eines vorläufigen Landtags; sie dient jedoch der Staatsregierung als beratende Körperschaft und soll vor Erlass wichtiger Gesetze gehört werden.

Art. 5

(1) Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar und geheim.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme und darf nur an einem Ort abstimmen.

II. Gemeinsame Bestimmungen für den Volksentscheid und die Landtagswahl

1. Stimmrecht.

Art. 6

(1) Stimmberechtigt sind am Ort ihres Aufenthalts in Bayern alle deutschen Staatsangehörigen (Männer und Frauen), die am Abstimmungstag:

1. das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2. seit mindestens sechs Monaten ihren dauernden Wohnsitz in Bayern genommen haben.

(2) Als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Absatz 1 gelten — lediglich für Wahlzwecke und ohne Vorwegnahme künftiger Entscheidungen oder

Bestimmungen über die deutsche Staatsangehörigkeit — alle Personen, die gegenwärtig die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ein vor dem 8. Mai 1945 eingetretener Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der auf einem nationalsozialistischen Gesetz oder einer nationalsozialistischen Maßnahme beruht, bleibt dabei außer Betracht, wenn in der Zwischenzeit keine andere Staatsangehörigkeit erworben wurde. Angehörige der deutschen Minderheiten in der Tschechoslowakei, Österreich und Ungarn, die rechtmäßig in die amerikanische Zone übergeführt wurden oder in diese eingewandert sind, gelten als deutsche Staatsangehörige und sind stimmberechtigt, wenn sie hinsichtlich Alter und Aufenthalt und in politischer Beziehung den Erfordernissen dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Der dauernde Wohnsitz im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht als unterbrochen, wenn eine Person während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung oder ihrer politischen Überzeugung verfolgt wurde und deshalb ihren ständigen Wohnsitz verlassen mußte, aber vor dem Wahltag wieder nach Bayern zurückgekehrt ist. Das Gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegereignisse (Einzug zum Kriegsdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend Bayern verlassen haben.

Ein dauernder Wohnsitz ist nicht gegeben bei Evakuierten aus anderen Besatzungszonen Deutschlands, deren Rückkehr in ihre Herkunftszone durch eine rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Flüchtlingskommissars vor Abschluß der Wählerliste angeordnet wurde.

Art. 7

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht.
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren und sie bis zur Anlegung der Wählerlisten nicht wieder zurück erhalten hat. Dabei bleiben die unter der nationalsozialistischen Herrschaft verhängten Urteile gegen Gegner des Nationalsozialismus außer Betracht.

Art. 8

(1) Vom Stimmrecht sind ferner ausgeschlossen:

1. Personen in der zwangsläufigen Arrestkategorie mit Ausnahme solcher, die bereits enthaftet sind;
2. Personen, die in die NSDAP vor dem 1. Mai 1937 eingetreten sind und alle Aktivisten, die nachher beitraten; Amtsträger, Führer und Unterführer der Partei, die zu irgendeiner Zeit eingetreten sind; Angehörige der SS, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
3. Amtsträger, Führer und Unterführer der SA, Hitlerjugend, Bund Deutscher Mädel, NS-Studentenbund, NS-Dozentenbund, NS-Frauensschaft, NSKK und NS-Fliegerkorps, die zu irgendeiner Zeit beigetreten sind;
4. bekannte Nazifreunde und Mitarbeiter.

(2) Personen, die nach dem Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom

5. März 1946 für entlastet erklärt worden sind oder die als Mitläufer befunden worden sind und ihre Buße vollständig bezahlt haben, sind stimmberechtigt.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 wird auf Grund von amtlichen Fragebogen festgestellt. Wer den Fragebogen nicht rechtzeitig bei der zuständigen Behörde eingereicht hat, darf nicht in die Wählerliste oder Wahlkartei aufgenommen werden.

Art. 9

Behindert in der Ausübung ihres Stimmrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Personen, die infolge behördlicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

Art. 10

Die Ausübung des Stimmrechts ist bedingt durch den Eintrag in eine Wählerliste oder Wahlkartei oder durch den Besitz eines Wahlscheines.

2. Wahlleiter, Wahlausschüsse.

Art. 11

(1) Das Staatsministerium des Innern bestellt für jeden Wahlkreis (Regierungsbezirk) einen Wahlleiter (Kreiswahlleiter) und einen Vertreter hierfür.

(2) Landeswahlleiter ist der Präsident des Statistischen Landesamtes, Vertreter des Landeswahlleiters ist sein Vertreter im Amt.

Art. 12

(1) Die Kreiswahlausschüsse bestehen aus dem Kreiswahlleiter und den Vertrauensmännern, die von den zugelassenen Landesparteien auf den rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlägen bezeichnet sind.

(2) Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter und den von den zugelassenen Landesparteien hierfür benannten Vertrauensmännern.

(3) Die Vertrauensmänner bleiben so lange Mitglieder der Wahlausschüsse, bis sie durch einen anderen Vertrauensmann ersetzt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlleiter.

(4) Die Verhandlungen der Wahlausschüsse sind öffentlich.

(5) Das Staatsministerium des Innern und die Regierungspräsidenten stellen den Wahlausschüssen die nötigen Hilfsarbeiter zur Verfügung.

3. Wählerlisten, Wahlkarteien und Wahlscheine.

Art. 13

Die Gemeinden haben für ihre Bezirke, oder wenn die Gemeinde zu mehreren Stimmbezirken gehört, für jeden Stimmbezirk eine Wählerliste oder Wahlkartei anzulegen und darin die in dem Stimmbezirke Stimmberechtigten einzutragen.

Art. 14

Behörden, Standesämter und Pfarrämter sind verpflichtet, hierzu erforderliche Aufschlüsse sofort unentgeltlich zu erteilen.

Art. 15

Die Wählerlisten und Wahlkarteien sind vom 21. bis zum 14. Tage vor der Wahl zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind unter Hinweis auf die Einspruchsfrist öffentlich bekanntzugeben.

Art. 16

(1) Wenn ein Stimmberechtigter in der Wählerliste oder Wahlkartei nicht aufgeführt ist, kann er bei

Meidung des Ausschlusses innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei einlegen. Falls die Gemeindebehörde auf einen solchen Einspruch hin nicht Abhilfe veranlaßt, entscheidet die Aufsichtsbehörde über den Einspruch spätestens am achten Tage vor der Wahl.

(2) Jeder Stimmberechtigte kann schriftlich oder zu amtlicher Niederschrift bei der Gemeindebehörde Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei erheben mit dem Antrag, daß der Name einer unter Art. 8 Absatz 1 fallenden Person in der Wählerliste oder Wahlkartei gestrichen wird. Vor der Entscheidung ist der Betroffene von der Gemeindebehörde zu hören. Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde ist Beschwerde zur Aufsichtsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

Art. 17

Änderungen in der Wählerliste oder Wahlkartei sind vom Beginne der Auslegungsfrist an bis zum Abschluß der Wählerlisten oder Wahlkarteien — vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlscheinen — nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch zulässig.

Art. 18

Am siebenten Tage vor der Abstimmung schließt der Bürgermeister die Wählerlisten und Wahlkarteien ab. Von da an sind bis zur Abstimmung Änderungen — vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlscheinen — unzulässig.

Art. 19

Ein Stimmberechtigter, der in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Abstimmungstage während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Aufenthalt in einen anderen Stimmbezirk verlegt,
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

Art. 20

Ein Stimmberechtigter, der nicht in eine Wählerliste oder Wahlkartei eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn er die Stimmberechtigung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist dadurch erlangt hat, daß er durch die rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer für entlastet erklärt wurde oder als Mitläufer befunden wurde und seine Buße vollständig entrichtet hat,
3. wenn er erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Bayern zurückkehrt und sein dauernder Wohnsitz gemäß Art. 6 Abs. 3 als nicht unterbrochen gilt.

Art. 21

Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk abstimmen.

Art. 22

Stimmberechtigte, die nach der Anlage der Wählerliste nur innerhalb des Gemeindebezirkes ihres Aufenthaltsortes in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, sind auf Antrag in dem Stimmbezirk zur Abstimmung zugelassen, in dessen Wählerliste oder Wahlkartei sie eingetragen sind.

4. Sicherung der Abstimmungsfreiheit.**Art. 23**

Stimmberechtigte, die in einem öffentlichen oder privaten Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, muß die zur Stimmabgabe und zur Ausübung der in diesem Gesetze zum Vollzuge der Abstimmung vorgesehenen Ehrenämter nötige freie Zeit ohne Abzug am Lohn oder Gehalt gewährt werden.

Art. 24

Die Bestechung oder Nötigung der Abstimmenden hat die Ungültigkeit der Abstimmung der dabei Beteiligten zur Folge.

Art. 25

Den Behörden des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist es untersagt, die Abstimmung in irgendwelcher Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

Art. 26

Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch eine Tätigkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bestraft. Ebenso wird mit Gefängnis bestraft, wer in einem amtlichen Fragebogen (Art. 8 Abs. 3) falsche Angaben gemacht hat.

5. Durchführung der Abstimmung.**a) Stimmbezirke.****Art. 27**

(1) Die Oberbürgermeister der Stadtkreise und die Landräte teilen sofort ihre Verwaltungsbezirke in Stimmbezirke ein.

(2) Die Stimmbezirke sollen möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen.

(3) Ein Stimmbezirk soll höchstens 2500 Einwohner umfassen.

(4) Große Gemeinden können in mehrere Stimmbezirke zerlegt, kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

b) Wahlvorstand.**Art. 28**

Die Oberbürgermeister der Stadtbezirke und die Landräte bestimmen alsbald für jeden Stimmbezirk Abstimmungsort, Abstimmungsraum und unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen Landesparteien je einen Stimmberechtigten als Wahlvorsteher und Vertreter dafür.

Art. 29

Der Wahlvorsteher beruft unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen Landesparteien einen Stimmberechtigten als Schriftführer und drei bis sechs Stimmberechtigte als Beisitzer; sie sind zunächst den Stimmberechtigten des Stimmbezirktes zu entnehmen. Sie bilden mit ihm den Wahlvorstand.

c) Abstimmung.**Art. 30**

(1) Die Abstimmung findet statt am Sonntag, den 1. Dezember 1946.

(2) Sie dauert von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. Für Inhaber von Wahlscheinen kann in Abstimmungsräumen, die an Bahnhöfen eingerichtet sind, von dieser Zeitbestimmung abgewichen werden.

Art. 31

(1) Während der ganzen Dauer der Abstimmung und Ergebnisermittlung ist den Stimmberechtigten

die Anwesenheit im Abstimmungsraume gestattet, soweit sie ohne Störung möglich ist. Der Wahlvorstand ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

(2) Im Abstimmungsraum dürfen, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Wahlvorstandes abgesehen, weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt werden. Es dürfen dort ferner weder Wahlplakate angebracht, noch Flugblätter verteilt werden. Niemand ist es erlaubt, die Abstimmenden in einem Umkreis von 50 Meter von dem Gebäude, in dem die Abstimmung stattfindet, durch Wort oder Schrift zu beeinflussen.

Art. 32

Die Abstimmung wird in Person durch nicht-unterschiedene Stimmzettel ausgeübt, welche die Abstimmenden dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch körperliches Gebrechen hieran gehindert sind, unter Beihilfe einer Vertrauensperson zu übergeben haben.

Art. 33

In einem Nebenraum oder durch eine Absonderungsvorrichtung ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Abstimmende auf dem amtlichen Stimmzettel seine Abstimmung unbeobachtet ersichtlich machen kann.

Art. 34

Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Abstimmung sich ergebenden Anstände sowie vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Landesausschusses (hinsichtlich des Volksentscheids) oder des Landtags (hinsichtlich der Landtagswahl) über die Gültigkeit der Stimmzettel.

d) Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten.**Art. 35.**

Die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten kann durch die Vollzugsvorschriften anderweitig geregelt werden.

e) Kosten der Abstimmung.**Art. 36**

(1) Die Kosten für die Bereitstellung des Abstimmungsraumes und der für die Abstimmung sonst nötigen Gegenstände tragen die Gemeinden, alle übrigen Kosten trägt der Staat.

(2) Die Stimmzettel werden auf Staatskosten beschafft.

Die in diesem Gesetze zum Vollzuge der Abstimmung vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, wofür keine Vergütung beansprucht werden kann.

III. Besondere Bestimmungen für den Volksentscheid**Art. 37**

Die dem Volksentscheid unterstellte Bayerische Verfassung ist spätestens einen Monat vor dem Abstimmungstage öffentlich bekanntzumachen, damit die Stimmberechtigten sich über ihren Inhalt hinreichend unterrichten können.

Art. 38

Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Abstimmende durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

Art. 39

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind,
 2. die mit einem besonderen Merkmale versehen sind,
 3. die weder „Ja“ noch „Nein“ oder beides zugleich enthalten,
 4. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
 5. denen irgendein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist.
- (2) Mehrere von einem Abstimmenden zugleich abgegebene, nicht verschieden gekennzeichnete Stimmzettel gelten als eine Stimme. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, sind sie ungültig.

Art. 40

Nach Schluß der Abstimmung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele gültige Stimmen insgesamt und wie viele hiervon mit „Ja“ und wie viele mit „Nein“ abgegeben worden sind.

Art. 41

Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis fest und gibt es öffentlich bekannt.

Art. 42

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die Rechtswirksamkeit des Volksentscheids fest.

(2) Wenn er das Abstimmungsergebnis in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt und feststellt, daß es nach der Wählerzahl des Stimmbezirks oder der Stimmbezirke auf das Gesamtergebnis von Einfluß sein kann, ist die Abstimmung in diesen Stimmbezirken auf Grund der alten Wählerlisten oder Wahlkarteien zu wiederholen. Der Landeswahlausschuß stellt auf Grund der Wiederholung das Abstimmungsergebnis neu fest.

(3) Das gleiche gilt, wenn in einzelnen Stimmbezirken die Durchführung der Abstimmung durch Gewalt gehindert worden ist und das Gesamtergebnis durch das Ergebnis dieser Stimmbezirke beeinflußt werden kann.

IV. Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl

1. Abgeordnete, Wahlkreise, Stimmkreise,

Wählbarkeit.

Art. 43

Der Bayerische Landtag wird auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gewählt.

Art. 44

Das Land wird in fünf Wahlkreise entsprechend den Regierungsbezirken eingeteilt.

Art. 45

Für das ganze Land sind 180 Abgeordnete zu wählen.

Hiervon treffen auf

Oberbayern	39,
Niederbayern/Oberpfalz	47,
Oberfranken/Mittelfranken	47,
Unterfranken	25,
Schwaben	22.

Art. 46

Die Wahlkreise werden nach Maßgabe der Anlage in Stimmkreise eingeteilt.

Art. 47

(1) Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

(2) Zugelassen werden nur Bewerber, die vollständig von der Naziweltanschauung frei sind. Die Bewerber müssen insbesondere den Erfordernissen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 entsprechen. Personen also, welche zu einer der beiden Klassen in Teil A des Anhangs zu diesem Gesetz gehören oder welche Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen HJ oder BDM) waren, können nicht zugelassen werden. Eine Ausnahme gilt jedoch für Personen,

1. die durch eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung für entlastet erklärt worden sind,
2. die durch eine rechtskräftige Spruchkammerentscheidung als Mitläufer befunden worden sind und die ihnen auferlegte Buße vollständig geleistet haben,
3. die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind und nicht zu einer der beiden Klassen in Teil A des Anhangs zum Gesetz gehören,
4. deren Verwendung im öffentlichen Dienst von der Militärregierung genehmigt wurde, falls die Militärregierung nicht inzwischen die Genehmigung widerrufen hat.

(3) Personen, denen durch eine Entscheidung der Militärregierung aus anderen als den im Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus aufgeführten Gründen die Bekleidung öffentlicher Ämter untersagt wurde, können nicht als Bewerber zugelassen werden, sofern nicht ihre Kandidatur vom Amt der Militärregierung für Bayern genehmigt wurde.

(4) Jeder Bewerber kann nur in einem Kreiswahlvorschlag und in einem Wahlkreis, jedoch in mehreren Stimmkreisen aufgestellt werden.

Art. 48

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch Wegfall der Wählbarkeit,
3. durch rechtskräftige strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
5. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
6. durch Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzmann.

(2) Der Verzicht ist dem Präsidenten des Landtags schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden.

2. Wahlvorschläge.

Art. 49

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Sie sind für die Wahlkreise (Regierungsbezirke) aufzustellen und spätestens am 28. Tage, abends 8 Uhr, vor dem Wahltag bei dem Kreiswahlleiter einzureichen.

(2) Die Bewerber der zugelassenen politischen Parteien sind in ordnungsgemäß einzuberufenden Partei-Orts- oder Bezirksversammlungen von den Parteimitgliedern des betreffenden Stimmkreises in geheimer Wahl aufzustellen. Alle Mitglieder und Delegierten der politischen Parteien, die für die Aufstellung der Bewerber abstimmungsberechtigt sind, haben das uneingeschränkte Recht, Bewerber vorzuschlagen; vor der Abstimmung ist ihnen eine angemessene Zeit einzuräumen, um die Bewerber kennenzulernen. Die Bewerber werden durch Mehrheitsbeschluß, nötigenfalls durch Stichwahl, bestimmt. Alle Orts- und Bezirksversammlungen der Parteien zur Aufstellung der Bewerber müssen min-

destens eine Woche vorher angekündigt werden, ausgenommen in Notfällen. Die politischen Parteien haben dem Kreiswahlleiter Niederschriften einzureichen, aus denen ersichtlich ist, daß obige Bestimmungen eingehalten wurden. Die Niederschriften haben Ort und Zeitpunkt der Versammlung zu enthalten und sind von zehn für die Landtagswahl Stimmberechtigten, die bei der betreffenden Partei-Orts- oder Bezirksversammlung anwesend waren, zu unterzeichnen.

(3) Jeder Kreiswahlvorschlag muß das von der Landespartei bestimmte Kennwort tragen und darf höchstens so viele Bewerber enthalten als Stimmkreise im Wahlkreis vorhanden sind.

(4) Bei jedem Bewerber ist anzugeben, für welche Stimmkreise er aufgestellt ist. Für jeden Stimmkreis darf in einem Kreiswahlvorschlag nur ein Bewerber benannt werden.

(5) Die Wahlvorschläge müssen von wenigstens 25 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Bewerber selbst dürfen weder die Wahlvorschläge noch Vorschläge, die ihre Aufstellung zum Gegenstand haben, unterzeichnen.

(6) Die Zustimmungserklärung der in einem Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber ist dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(7) Telegraphische Erklärungen gelten als schriftliche Erklärungen, wenn sie durch eine spätestens am zweiten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt werden.

Art. 50

(1) Mängel der Kreiswahlvorschläge müssen spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltage behoben sein; sonst ist der Kreiswahlvorschlag, soweit der Mangel besteht, ungültig.

(2) Bis zum gleichen Tage sind die durch den Wegfall einzelner Bewerber veranlaßten Ergänzungen der Kreiswahlvorschläge zulässig.

Art. 51

Die Kreiswahlausschüsse entscheiden am neunten Tage vor dem Wahltage, vorbehaltlich der Wahlprüfung durch den Landtag, endgültig über die Zulassung und Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge.

Art. 52

Kreiswahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen oder den durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Wenn die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt sind, werden ihre Namen aus den Kreiswahlvorschlägen gestrichen, auch die Namen der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber werden gestrichen.

Art. 53

(1) Die Kreiswahlleiter haben die von ihrem Wahlausschuß als gültig anerkannten Kreiswahlvorschläge am neunten Tage vor dem Wahltage öffentlich bekanntzugeben.

(2) Nach der Bekanntgabe ist die Zurücknahme der Kreiswahlvorschläge unzulässig.

(3) Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge wird einheitlich für das ganze Land vom Landeswahlleiter festgesetzt. Sie richtet sich nach den Stimmenzahlen, welche die Parteien bei der letzten vorausgegangenen Landtagswahl bzw. Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung erreicht haben. Neu hinzugekommene Parteien schließen sich entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Zulassung an. In dieser Reihenfolge und mit diesen Nummern sind die einzelnen Parteien auf den Stimmzetteln aufzuführen.

3. Abstimmung.

Art. 54

(1) Jeder Wähler kann seine Stimme nur für einen der Bewerber abgeben, die in einem von dem Kreiswahlleiter öffentlich bekanntgegebenen Kreiswahlvorschlag für den Stimmkreis als Bewerber aufgestellt sind.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

4. Ermittlung des Wahlergebnisses.

Art. 55

Nach Schluß der Wahl stellt der Wahlvorstand fest, wie viele gültige Stimmen insgesamt und für jeden der im Stimmkreis aufgestellten Bewerber, endlich wie viele Stimmen für jeden Kreiswahlvorschlag abgegeben sind.

Art. 56

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nichtamtlich hergestellt erkenntlich sind,
2. die mit einem besonderen Merkmale versehen sind,
3. aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. die an Stelle eines der in dem Stimmzettel enthaltenen für den Stimmkreis aufgestellten Bewerber einen anderen Namen oder keinen Namen enthalten,
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
6. denen irgendein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.

(2) Mehrere von einem Wähler zugleich abgegebene, nicht verschieden gekennzeichnete Stimmzettel gelten als eine Stimme. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, sind sie ungültig.

5. Feststellung des Wahlergebnisses.

Art. 57

(1) Der Landeswahlausschuß stellt für jeden Wahlkreis fest, wie viele gültige Stimmen insgesamt sowie für jeden einzelnen Bewerber und für jeden Kreiswahlvorschlag abgegeben worden sind.

(2) Sodann wird für jeden Wahlkreis die Gesamtzahl der in dem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen durch die um 1 vermehrte Zahl der in dem Wahlkreise zu vergebenden Sitze geteilt (Verteilungszahl). Jeder Kreiswahlvorschlag erhält so viele Sitze, als sich bei der Teilung seiner Stimmenzahl durch die Verteilungszahl ergibt.

(3) Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens in einem Wahlkreis 10 Prozent der abgegebenen Stimmen fallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt.

(4) Die Sitze werden innerhalb der Kreiswahlvorschläge auf die einzelnen Bewerber nach der Zahl der Stimmen verteilt, die auf jeden Bewerber in den Stimmkreisen, für die er im Wahlkreis aufgestellt ist, entfallen sind.

(5) Haben in einem Kreiswahlvorschlag mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle aus, so entscheidet das Los.

(6) Entfallen auf einen Kreiswahlvorschlag mehr Sitze, als er wählbare Bewerber enthält, so fallen sie den Bewerbern zu, die auf den Kreiswahlvorschlägen mit dem gleichen Kennwort in den übrigen Wahlkreisen unter den nicht anderweitig gewählten Bewerbern nach der Zahl ihrer Stimmen an erster Stelle berufen sind. Sind solche Bewerber nicht vorhanden, so bleiben die Sitze unbesetzt.

Art. 58

(1) Der Landeswahlausschuß verteilt sodann die bei der Verteilung nach Art. 57 in den Wahlkreisen nicht verteilten Sitze (Restsitze) nach dem Verhältnis der bei dieser Verteilung verbliebenen Stimmreste. Dabei müssen alle Gesamtwahlvorschläge berücksichtigt werden, die mindestens in einem Wahlkreise 10 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Kreiswahlvorschläge die das gleiche Kennwort ohne jede Abweichung tragen, werden als Gesamtwahlvorschläge behandelt; ihre Stimmreste werden zusammengezählt. Jede Abweichung der Kennworte schließt die Zusammenrechnung aus.

(2) Zur Verteilung der Restsitze teilt der Landeswahlausschuß die Stimmreste eines jeden Gesamtwahlvorschlags nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. so lange, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, als Restsitze zu vergeben sind. Jedem Gesamtwahlvorschlag wird dabei, vorbehaltlich der Bestimmung in Abs. 3, der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufzuweisen hat.

(3) Kein Gesamtwahlvorschlag kann bei der Restsitzeverteilung mehr Sitze erhalten, als er bei der Sitzverteilung nach Art. 57 in den Wahlkreisen erhalten hätte, wenn dieser Verteilung in allen Wahlkreisen die niedrigste für einen Wahlkreis ermittelte Verteilungszahl zugrunde gelegt worden wäre.

(4) Haben mehrere Gesamtwahlvorschläge gleichen Anspruch auf einen Restsitz und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl der Restsitze überschritten, so fällt der Sitz an den Gesamtwahlvorschlag, dessen in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmenzahl aufweist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Bestimmungen über die Gesamtwahlvorschläge finden auch auf die nicht an einem Gesamtwahlvorschlag beteiligten selbständigen Kreiswahlvorschläge entsprechende Anwendung.

Art. 59

Die im Verfahren nach Art. 58 verteilten Restsitze werden den Kreiswahlvorschlägen zugewiesen, welche innerhalb des Gesamtwahlvorschlags die größten Stimmreste aufweisen; Art. 58 Abs. 4 gilt dabei entsprechend. Die Sitze werden innerhalb der Kreiswahlvorschläge mit Bewerbern besetzt, die nicht bereits nach Art. 57 gewählt sind; Art. 57 Abs 4—6 gelten entsprechend.

Art. 60

Die nicht gewählten Bewerber eines Kreiswahlvorschlags sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmänner für ausscheidende Abgeordnete. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge durch das Los festzustellen.

Art. 61

(1) Der Landeswahlausschuß ist an die Feststellung der Wahlvorstände hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmen gebunden.

(2) Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber in mehreren Kreiswahlvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuß die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

Art. 62

(1) Der Landeswahlleiter hat die Gewählten sofort von der Wahl zu verständigen mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl binnen acht Tagen bei dem Landeswahlleiter zu erklären.

(2) Wird die Annahme der Wahl nicht binnen acht Tagen nach dem Empfang der Verständigung hiervon diesem gegenüber erklärt, so gilt die Wahl als

abgelehnt. Annahme unter Vorbehalt oder Verwahrung gilt als Ablehnung.

Art. 63

(1) Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten, ferner die Namen der Ersatzmänner in ihrer Reihenfolge als bald öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die drei ältesten Abgeordneten hat er von dieser ihrer Eigenschaft als bald zu verständigen.

6. Ersatz ablehnender oder ausscheidender Abgeordneter.

Art. 64

(1) Die Feststellung des Ersatzmannes im Falle der Erledigung eines Abgeordnetensitzes obliegt dem Landeswahlleiter. Die festgestellte Reihenfolge der Ersatzmänner kann — vom Falle des Todes eines Ersatzmannes abgesehen — vorbehaltlich der Prüfung der Wahl durch den Landtag, nur durch Beschluß des Landeswahlausschusses geändert werden.

(2) Wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus dem Landtag ausscheidet, tritt an seine Stelle ohne Ersatzwahl der Bewerber, der in dem gleichen Kreiswahlvorschlag an erster Stelle unter den nicht gewählten Bewerbern berufen ist. Wenn auf dem gleichen Kreiswahlvorschlag kein Bewerber mehr vorhanden ist, tritt dafür der Bewerber ein, der aus den übrigen Kreiswahlvorschlägen des gleichen Gesamtwahlvorschlags an erster Stelle berufen ist. Ist kein solcher Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

7. Wahlprüfung.

Art. 65

Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder.

Art. 66

Wahlbeanstandungen durch Stimmberechtigte sind beim Landtag binnen einem Monat nach seiner Eröffnung, bei Nachwahlen und Wiederholungswahlen binnen einem Monat nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter anzubringen.

Art. 67

(1) Wenn der Landtag das Wahlergebnis in einem Wahlkreise für ungültig erklärt hat, ist eine Nachwahl in diesem Wahlkreis anzuordnen. Auf Grund dieser Nachwahl ist das Wahlergebnis durch den Landeswahlausschuß neu festzustellen.

(2) Ergibt sich dabei, daß auf einen Kreiswahlvorschlag weniger Sitze als bei der früheren Verteilung entfallen, so scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten in der Reihenfolge des Art. 57 und 59 zuerst aus.

Art. 68

(1) Wenn der Landtag das Wahlergebnis nur in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt und feststellt, daß es nach der Wählerzahl des Stimmbezirkes oder der Stimmbezirke auf das Gesamtwahlergebnis von Einfluß sein kann, hat eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken auf Grund der alten Kreiswahlvorschläge und Wählerlisten oder Wahlkarteien stattzufinden. Der Landeswahlausschuß stellt auf Grund der Wiederholungswahl die Wahlergebnisse gemäß Art. 67 neu fest.

(2) Das gleiche gilt, wenn in einzelnen Stimmbezirken die Durchführung einer Wahl durch Gewalt gehindert worden ist und das Gesamtwahlergebnis durch das Ergebnis dieser Stimmbezirke beeinflusst werden kann. Die gleiche Anordnung kann bis zum Zusammentreffen des Landtags vorbehaltlich der Wahlprüfung durch den Landtag das Staatsministerium des Innern auf Antrag des Landeswahlausschusses treffen.

V. Schlußbestimmungen

Art. 69

Die Gemeinden haben die zum Vollzuge des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen erforderlichen Bestätigungen kostenfrei auszustellen.

Art. 70

Der Ministerpräsident oder das Staatsministerium des Innern erlassen die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

München, den 3. Oktober 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verzeichnis der bayerischen Wahlkreise (siehe Anlage zum Gesetz Nr. 36/GVBl. Seite 265—267).

Landeswahlordnung

Vom 18. Oktober 1946

Durchführungsverordnung

zum Gesetz betreffend den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayerischen Landtags vom 3. Okt. 1946

Auf Grund des Art. 70 des Gesetzes betreffend den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayerischen Landtags vom 3. Oktober 1946 wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Vorbereitungen für die Abstimmung

1. Anlegung der Wählerlisten und Wahlkarteien.

§ 1

(1) Da der Tag für die Abstimmung bereits bestimmt ist (1. Dezember 1946), haben die Gemeindebehörden sofort die Wählerlisten für die Gemeinden, oder wenn die Gemeinde zu mehreren Stimmbezirken gehört, für die Stimmbezirke oder Teile von solchen nach Anlage 1 in einfacher Fertigung anzulegen. Als Gemeindebehörde im Sinne dieser Verordnung gilt der erste Bürgermeister.

Die für die Wahl zur Verfassungsgebenden Landesversammlung angelegten Wählerlisten oder Wahlkarteien können, wenn sie durch entsprechende Ergänzungen oder Berichtigungen auf den neuesten Stand gebracht werden können, für diese Abstimmung verwendet werden. Wenn dies nicht gewährleistet ist, sind neue Wählerlisten oder Wahlkarteien anzulegen.

(2) Vor dem Eintrag jeder Person ist ihr Stimmrecht zu prüfen. Zuständige Behörde im Sinne des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes, bei der die Fragebogen einzureichen sind, ist die Gemeindebehörde. Bei Personen, die bereits anlässlich einer früheren Wahl einen Fragebogen eingereicht haben, kann von der Anforderung eines neuen Fragebogens abgesehen werden.

(3) In den Wählerlisten sind in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer alle Stimmberechtigten einzutragen, die in der Gemeinde oder dem Stimmbezirke ihren dauernden Wohnsitz haben, und zwar nach Zu- und Vorname, Geburtstag und Wohnort oder Wohnung. In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, ist die Wohnung genau zu bezeichnen. Die Listen müssen ferner eine Spalte für Bemerkungen und möglichst viele Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe (nicht vor, sondern nach den sonstigen Angaben) enthalten. Für den Vermerk über die Stimmabgabe ist für dieselbe

Abstimmung in der Wählerliste eines Stimmbezirks bei allen Stimmberechtigten gleichmäßig dieselbe Spalte zu verwenden.

(4) Die Wählerlisten dürfen auch nach Geschlechtern getrennt oder nach Bezirken, Distrikten, Buchstaben, Straßen und Hausnummern angelegt werden. Dann genügt es, wenn die Stimmberechtigten nach diesen Unterabteilungen fortlaufend beziffert werden.

(5) Personen, bei denen Stimmrechtsausschließgründe (Art. 7 und 8 des Gesetzes) bestehen, sind in die Wählerlisten nicht aufzunehmen.

(6) Personen, die nach Art. 9 des Gesetzes an der Ausübung des Stimmrechts behindert sind, sind in die Wählerlisten einzutragen. In der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ist einzutragen: „behindert“ oder „b“. Besteht die Ursache der Behinderung am Abstimmungstage nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(7) Es ist zulässig, ausgefüllte Haushaltungslisten oder Hausbogen, wenn sie alle für die Wählerlisten vorgeschriebenen Angaben enthalten, geordnet und geheftet als Wählerlisten zu verwenden.

§ 2

(1) Als dauernder Wohnsitz im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gilt ein solcher, dessen Ende zunächst nicht abzusehen ist oder der, wenn sein Ende sich absehen läßt, dann wenigstens auf einige Dauer, also nicht bloß auf einige Tage oder Wochen, z. B. nur zur Erholung, Besuch, Geschäft und dergleichen, berechnet ist.

(2) Wenn der Aufenthalt wegen auswärtiger Arbeitsbetätigung an Sonn- und Werktagen verschieden ist, ist für den Eintrag in der Wählerliste der Aufenthalt am Sonntag maßgebend.

§ 3

Die Gemeindebehörden haben alles, was nach Art. 6 bis 8 des Gesetzes für die Anlegung der Wählerlisten von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerlisten führen kann, insbesondere bei der polizeilichen Abmeldung Wegziehender, ferner die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Entmündigung und sonstige Stimmrechtsausschließgründe mit Angabe des Beginns, soweit möglich auch der Dauer ihrer Wirksamkeit sich gegenseitig mitzuteilen.

§ 4

(1) An Stelle der Wählerliste kann eine Wahlkartei verwendet werden. Sie muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden und so beschaffen sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach dem Abschlusse der Kartei die willkürliche Herausnahme und Einfügung von Karten unmöglich ist. Jede Karte muß möglichst viele Spalten zu Vermerken für die Stimmabgabe enthalten.

(2) Alle Bestimmungen über die Wählerlisten gelten entsprechend auch für die Wahlkarteien.

2. Auslegung der Wählerlisten; Einsprüche; Änderungen und Abschluß der Wählerlisten.

§ 5

(1) Die Gemeindebehörden haben die Wählerlisten vom 21. bis 14. Tage vor dem Abstimmungstage an einem allgemein zugänglichen Ort in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

(2) Einsprüche hiergegen sind bei der Meidung des Ausschlusses in der gleichen Frist bei den Gemeindebehörden einzulegen.

(3) Die Gemeindebehörden bestimmen die Stunden für die Auslegung der Listen und für die Entgegennahme der Einsprüche. Hierfür sind zunächst die

ortsüblichen Amtsstunden maßgebend. Abgesehen hiervon sind die Stunden so zu bestimmen, daß die Einsichtnahme in die Listen und die Einspruchserhebung jedermann möglich ist. Insbesondere muß beides auch an den in die Frist fallenden Sonn- und Feiertagen in entsprechend nach dem örtlichen Bedürfnisse zu bestimmenden Stunden ermöglicht werden.

(4) Die Gemeindebehörden haben Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten (nach Tagen und Stunden) vor dem Beginn der Auslegungsfrist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Wählerlisten während der Auslegungsfrist einzulegen sind und wo solche Einsprüche entgegengenommen werden.

(5) In der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten ist darauf hinzuweisen, daß Stimmberechtigte, die vor dem Ablauf der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde verzogen sind, die Übertragung ihres Namens in die Wählerliste des neuen Aufenthaltsortes zu beantragen haben.

(6) Die Gemeindebehörden sollen die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten zulassen, soweit der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird, oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerlisten erteilen.

§ 6

(1) Wer eine Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält (Art. 16 des Gesetzes), kann dies innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde durch Einspruch schriftlich oder mündlich selbst oder durch einen Bevollmächtigten geltend machen. Hierdurch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags, sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags beantragt werden. Die Angaben sind nötigenfalls glaubhaft zu machen. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Äußerung hierzu zu geben.

(2) Wenn die Gemeindebehörde den Einspruch nicht für begründet hält oder wenn ein Beteiligter der Änderung der Wählerliste widerspricht, hat die Gemeindebehörde den Einspruch sofort ihrer Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese hat ihre Entscheidung spätestens am achten Tage vor der Wahl und so rechtzeitig zu treffen, daß der Bürgermeister unter allen Umständen am siebten Tage vor der Abstimmung im Besitze der Entscheidung ist.

(3) Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörden zu eröffnen und in den Wählerlisten vorzumerken.

§ 7

(1) Änderungen in den Wählerlisten sind vom Beginn der Auslegungsfrist an bis zum Abschluß der Listen nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch hin zulässig. Als Änderung gilt nicht die Streichung eines Vermerks nach § 1 Abs. 6 und der Vermerk nach § 9 Abs. 3.

(2) Ergänzungen sind als Nachträge in die Wählerlisten aufzunehmen. Änderungen und Streichungen nach § 1 Abs. 6 müssen den Grund ersehen lassen und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen.

§ 8

(1) Am siebenten Tage vor der Abstimmung schließen die Bürgermeister die Wählerlisten ab mit der Bestätigung, daß und wie lange sie ausgelegt waren und daß die Bekanntmachung über die Auslegung rechtzeitig erfolgt war, endlich wie viele Stimmberechtigte in die Liste eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk „W“ (d. h. Wahlschein) versehen wurde.

(2) Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen,

daß die Entnahme oder Einfügung von Karten unmöglich ist.

(3) Kurz vor der Abstimmung stellen die Bürgermeister die Wählerlisten den Wahlvorstehern zu.

3. Wahlscheine.

§ 9

(1) Zuständig zur Ausstellung von Wahlscheinen ist die Gemeindebehörde des Ortes, in dessen Wählerliste der Stimmberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre.

(2) Den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß er sich gehörig ausweisen.

(3) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in einem Verzeichnisse in alphabetischer Reihenfolge vorzumerken. Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Art. 19 des Gesetzes ist in der Wählerliste in der Spalte für den Abstimmvermerk für die Wahl einzutragen: „W“ (d. h. Wahlschein). Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Art. 20 des Gesetzes ist Vorsorge zu treffen, daß die mehrfache Ausstellung von Wahlscheinen an eine Person verhindert wird. Hierzu ist die Ausstellung der Wahlscheine an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde und die alphabetische Vormerkung der Wahlscheinempfänger erforderlich.

(4) Die Wahlscheine sind nach Anlage 2 auszustellen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(5) Gegen die Versagung eines Wahlscheines ist Einspruch an die Aufsichtsbehörde zulässig. Deren Entscheidungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erlassen. Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch die Gemeindebehörden zu eröffnen und, wenn der Wahlschein auszustellen ist, nach Abs. 3 vorzumerken.

§ 10

(1) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist bis zu dem Tage vor dem Abstimmungstage zulässig. Am Abstimmungstage selbst ist sie unzulässig.

(2) Wenn der Aufenthalt infolge auswärtiger Wahlscheine ausgestellt werden, ist dem Wahlvorsteher bis zum Beginne der Wahlhandlung ein Auszug aus dem Verzeichnis nach § 9 Abs. 3 für diese Stimmberechtigten auszuhändigen, damit er bei ihnen die nachträgliche Ausstellung von Wahlscheinen in der Wählerliste noch vormerken kann. Der Wahlvorsteher hat die Wählerliste dann vor dem Beginne der Wahlhandlung hiernach zu berichtigen, indem er bei den Stimmberechtigten, die in dem ihm übermittelten Auszug aus dem Verzeichnis vorgetragen sind, in der Wählerliste in der Spalte für den Abstimmvermerk einträgt: „W“ (d. h. Wahlschein) und indem er im Vermerk über den Abschluß der Wählerliste die Zahl der verbleibenden Stimmberechtigten richtigstellt.

4. Wahlausschüsse.

§ 11

(1) Die zugelassenen Landesparteien können für den Landesausschuß und jeden Kreiswahlausschuß bis zu drei Vertrauensmänner benennen. Die Benennung der Vertrauensmänner für die Kreiswahlausschüsse geschieht in den Wahlvorschlägen.

(2) Vertrauensmänner von Wahlvorschlägen, die zurückgezogen oder zurückgewiesen werden, scheiden damit aus dem Wahlausschuß aus.

(3) Die Wahlausschüsse beschließen mit Stimmenmehrheit. Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter ist stimmberechtigt; er entscheidet bei Stimmengleichheit. Die Wahlausschüsse sind beschlußfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend ist.

(4) Ort und Zeit der Sitzungen der Wahlausschüsse sind öffentlich bekanntzugeben. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, welche hierbei die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraume zu verweisen.

(5) Über die Verhandlungen führt ein vom Wahlausschuß bestimmtes Mitglied eine Niederschrift und unterzeichnet sie mit dem Wahlleiter.

5. Stimmbezirke.

§ 12

(1) Die Stimmbezirke sollen so abgegrenzt werden, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf aber auch nicht so gering sein, daß die Geheimhaltung der Abstimmung dadurch ernstlich gefährdet wird. In Bezirken, die zu mehreren Stimmkreisen gehören, dürfen nicht Teile von verschiedenen Stimmkreisen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

(2) Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner zählen. Gemeinden, die mehr als 2500 Einwohner zählen, sind in mehrere Stimmbezirke einzuteilen. Auch bei kleineren Gemeinden ist unter der Voraussetzung des Abs. 1 die Zerlegung in mehrere Stimmbezirke zulässig.

§ 13

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Laza-rette, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Pfründneranstalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die wegen ihres körperlichen Befindens nicht imstande sind, einen allgemeinen Abstimmungsraum persönlich aufzusuchen, kann die zuständige Behörde eigene Stimmbezirke bilden, und zwar entweder eigene Stimmbezirke für mehrere Anstalten; doch darf dabei die Zahl der Stimmberechtigten nicht so klein sein, daß hierdurch das Abstimmungsgeheimnis gefährdet wird.

6. Wahlvorstände.

§ 14

(1) Der nach Art. 28 des Gesetzes bestimmte Wahlvorsteher beruft unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen Landesparteien einen Stimmberechtigten als Schriftführer und drei bis sechs Stimmberechtigte als Beisitzer. Sie sind tunlichst den Stimmberechtigten des Stimmbezirkes zu entnehmen; hiervon ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen abzuweichen. Unter den Beisitzern soll sich auch der Vertreter des Wahlvorstehers befinden. Ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen sollen, auch wenn sie stimmberechtigt sind, nicht als Wahlvorsteher oder sonstige Mitglieder des Wahlvorstandes berufen werden. Der Wahlvorsteher ladet die Mitglieder des Wahlvorstandes kurz vor dem Abstimmungstage zu rechtzeitigem Erscheinen zur Abstimmungshandlung ein.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben bei der Führung der Geschäfte die strengste Unparteilichkeit zu beobachten. Sie erhalten keine Vergütung. Zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses können Hilfsarbeiter beigezogen werden. Sie werden hierdurch nicht Mitglieder des Wahlvorstandes und können eine Vergütung erhalten.

(3) Wenn in einer Gemeinde für Männer und Frauen getrennte Wählerlisten angelegt und getrennte Abstimmungsräume oder verschiedene Tische desselben Abstimmungsraumes zur Stimmabgabe für Männer und Frauen bestimmt werden (§ 16 Abs. 2), sind auch eigene Wahlvorstände hierfür zu bilden. Der Vollzug des Art. 31 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes steht dann dem an Lebensjahren älteren Wahlvorsteher zu.

§ 15

(1) Erscheinen bei Beginn der Abstimmung nicht mindestens sechs Mitglieder des Wahlvorstandes, so ergänzt ihn der Wahlvorsteher aus den anwesenden Stimmberechtigten auf diese Zahl. § 14 Abs. 1 Satz 4 ist hierbei zu beachten.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes unterstützen den Wahlvorsteher bei der Durchführung der Abstimmungshandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

(3) Während der ganzen Dauer der Abstimmungshandlung müssen stets mindestens vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter stets der Wahlvorsteher oder sein Vertreter. Nötigenfalls ist der Wahlvorstand während der Abstimmung auf diese Zahl von Mitgliedern zu ergänzen. Ist der Schriftführer vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit seiner Vertretung zu betrauen.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher oder sein Vertreter den Ausschlag. Die Beschlüsse sind endgültig, vorbehaltlich der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

(5) Über die Abstimmungshandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die vom Wahlvorstande gefaßten Beschlüsse sind darin niederzulegen; soweit sie nicht einstimmig gefaßt wurden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

7. Abstimmungsorte und Abstimmungsräume.

§ 16

(1) Bei der Bestimmung der Wahlvorsteher bestimmt die nach Art. 28 des Gesetzes zuständige Behörde für jeden Stimmbezirk auch den Abstimmungsort und den Abstimmungsraum, in dem die Abstimmung vorzunehmen ist.

(2) In Stimmbezirken, in denen die Wählerlisten nach dem Geschlechte getrennt angelegt sind, kann die nach Art. 28 des Gesetzes zuständige Behörde anordnen, daß die Wahl für Männer und Frauen in verschiedenen Räumen oder an verschiedenen Tischen desselben Raumes vorgenommen wird (§ 14 Abs. 3). Dann sind hierfür alle vorgeschriebenen Einrichtungen (§§ 14, 15, 17, 18, 31, 32) gesondert zu treffen.

(3) Soweit erforderlich, stellen die Gemeinden Räume in Gemeindeanstalten und Gemeindegebäuden zur Verfügung.

8. Wahlurnen.

§ 17

Zur Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Stimmabgabe dient die Wahlurne. Sie muß rechteckig und mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe muß mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. In Kranken- und Pflegeanstalten (§ 13) können kleinere Urnen verwendet werden.

9. Abstimmungsschutzvorrichtungen.

§ 18

(1) In jedem Abstimmungsraum stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Abstimmungsschutzvorrichtungen auf, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Stimmberechtigte unter ihrem Schutze seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln kann. Die Abstimmungsschutzvorrichtungen sollen gut belichtet sein und, soweit möglich, unmittelbares Licht vom Fenster her erhalten.

(2) In den Abstimmungsschutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfäden oder sonstwie befestigt sind.

(3) In der Abstimmungsschutzvorrichtung soll sich, von den Fällen des § 34 abgesehen, stets nur ein Stimmberechtigter befinden. Dieser soll nur solange darin verweilen, als unbedingt erforderlich ist.

10. Äußere Beschaffenheit und Beschaffung der Stimmzettel.

§ 19

(1) Die Stimmzettel für den Volksentscheid sollen von farbig (nach Möglichkeit rötlich) getöntem Papier ohne Kennzeichen sein. Sie enthalten die Frage: „Billigen Sie die von der Verfassungsgebenden Landesversammlung beschlossene Bayerische Verfassung?“ und die Worte „Ja“ und „Nein“. Sie sollen dem Muster Anlage 3 entsprechen und ungefähr das Format DIN A 6 (10,5×14,8 cm) haben.

(2) Die Stimmzettel für die Landtagswahl sollen von weißem oder weißlichem Papier ohne Kennzeichen sein. Ihre Größe und ihr Inhalt wird für die einzelnen Stimmkreise vom Kreiswahlleiter bestimmt. Sie müssen die sämtlichen für den Stimmkreis aufgestellten Bewerber mit dem Kennwort und der Nummer des Kreiswahlvorschlags enthalten, dem die Bewerber angehören, und zwar in der nach Art. 53 Abs. 3 des Gesetzes festgelegten Reihenfolge.

(3) Der Regierungspräsident läßt die Stimmzettel amtlich herstellen und überweist sie den Gemeinden zur Weitergabe an die Wahlvorsteher. Einzelne Stücke der amtlichen Stimmzettel können zwecks Unterweisung der Stimmberechtigten vorher an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, jedoch nur, nachdem sie durch Aufdruck oder Aufschrift für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht wurden.

11. Abstimmungsbekanntmachung.

§ 20

(1) Spätestens am achten Tage vor der Abstimmung gibt der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, die Einteilung in Stimmbezirke, die Abstimmungsräume, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, den Tag, die Stunde und die Dauer der Abstimmung im Amtsblatt und den auf die einzelnen Gemeinden bezüglichen Teil außerdem durch die Bürgermeister in ortsüblicher Weise bekannt. Ferner ist bekanntzugeben, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt werden und wie die Stimmberechtigten nach § 39 abzustimmen haben.

(2) Je ein Stück dieser Bekanntmachung ist dem Kreiswahlleiter und dem Landeswahlleiter unmittelbar nach ihrem Erscheinen im Amtsblatte zu übersenden; ein weiteres Stück ist zu den Wahlverhandlungen zu nehmen.

II. Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung der Kreiswahlvorschläge.

§ 21

(1) Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Kreiswahlvorschläge) und spätestens am 28. Tage vor dem Abstimmungstag abends 8 Uhr bei dem Kreiswahlleiter einzureichen. Dieser hat den Zeitpunkt der Einreichung bei ihm auf den Kreiswahlvorschlägen zu vermerken.

(2) Bis zu dem in Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt ist jede beliebige Änderung an den Kreiswahlvorschlägen zulässig. Die Zurücknahme der Kreiswahlvorschläge ist bis zu deren Bekanntgabe (§ 27) zulässig; sie erfordert die unterschriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags.

2. Inhalt der Kreiswahlvorschläge.

§ 22

(1) Jeder Kreiswahlvorschlag muß enthalten:

- das von der Landespartei bestimmte Kennwort durch Angabe der Parteizugehörigkeit der Bewerber oder in sonstiger möglichst kurzer Weise. Nicht zu beanstanden sind im letzteren Falle allgemein gebräuchliche Wortzusammensetzungen, sowie bei gemeinsamen Kreiswahlvorschlägen mehrerer Parteien die Verwendung mehrerer Worte zur Kennzeichnung der an dem Kreiswahlvorschlag beteiligten Parteien. Die Partei oder die Parteien, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht haben, müssen aus dem Kennwort klar zu ersehen sein; irreführende Bezeichnungen sind unzulässig;
- die Angabe der sämtlichen Bewerber nach Vor- und Zunamen, Geburtstag, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung und des Stimmkreises oder der Stimmkreise, in denen jeder Bewerber aufgestellt wird. Kein Kreiswahlvorschlag braucht sich auf alle Stimmkreise des Wahlkreises zu erstrecken. Der Kreiswahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als Stimmkreise im Wahlkreis vorhanden sind; für jeden Stimmkreis darf in einem Kreiswahlvorschlag nur ein Bewerber benannt werden. Beizugeben ist die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Kreiswahlvorschlag zustimmen, sowie, daß sie in keinem weiteren Wahlkreis als Bewerber aufgestellt worden sind oder sich aufstellen lassen werden, und ferner die gemeindliche Bestätigung über die Wählbarkeit der Bewerber, über ihr Alter, die Dauer des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit und des dauernden Wohnsitzes in Bayern;
- mindestens 25 Unterschriften von Personen, die im Wahlkreis stimmberechtigt sind und den Wahlvorschlag einreichen, mit Angabe von Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung samt der gemeindlichen Bestätigung über ihren Eintrag in die Wählerliste. Die Unterschriften müssen gut leserlich sein. Sie müssen spätestens am 28. Tage vor der Wahl vorliegen. Die Zurückziehung oder der sonstige Wegfall einzelner Unterschriften ist wirkungslos. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Die Bewerber selbst dürfen weder die Wahlvorschläge noch Vorschläge, die ihre Aufstellung zum Gegenstand haben, unterzeichnen.

(2) Jeder Kreiswahlvorschlag soll weiter einen, wenn möglich am Wohnorte des Kreiswahlleiters wohnhaften Unterzeichner als Vertrauensmann der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Fehlt diese Angabe oder ist der Vertrauensmann verhindert, so gelten die Unterzeichner der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner. Soll ein Vertrauensmann später durch eine andere Person ersetzt werden, so ist hierzu die unterschriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner erforderlich. Der Vertrauensmann ist befugt, die zur Ergänzung oder Berichtigung des Kreiswahlvorschlags nötigen Verfügungen des Kreiswahlleiters oder Kreiswahlausschusses entgegenzunehmen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

3. Mängelbeseitigung.

§ 23

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die bei ihm rechtzeitig eingereichten Kreiswahlvorschläge und fordert die Vertrauensmänner zur Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel auf.

(2) Mängel der Kreiswahlvorschläge müssen spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag abends acht Uhr behoben sein, sonst ist der Kreiswahlvorschlag, soweit der Mangel besteht, ungültig.

(3) Bis zum gleichen Zeitpunkte sind Änderungen der Kreiswahlvorschläge zulässig, jedoch nur soweit, als sie durch die Zurücknahme der Zustimmungserklärung oder den sonstigen Wegfall einzelner Bewerber veranlaßt sind. Die Vermehrung der Zahl der Bewerber ist nicht mehr zulässig.

(4) Meinungsverschiedenheiten der Beteiligten über die Berechtigung zur Führung eines Kennwortes sind im Benehmen mit den Vertrauensmännern der beteiligten Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit bis zur Beschlußfassung nach § 25 zu beseitigen.

§ 24

(1) Ein Bewerber, dessen Name auf mehreren Kreiswahlvorschlägen im gleichen Wahlkreis enthalten ist, muß auf Aufforderung hin dem Kreiswahlleiter erklären, für welchen Kreiswahlvorschlag er sich entscheidet. Unterläßt er diese Erklärung, so wird sein Name auf sämtlichen Kreiswahlvorschlägen gestrichen.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Stimmberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet hat.

(3) Bewerber, deren Erklärung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 fehlt, hat der Kreiswahlleiter zur Erklärung aufzufordern. Wird diese nicht rechtzeitig beigebracht, so ist der Kreiswahlvorschlag insoweit ungültig.

4. Beschlußfassung über die Kreiswahlvorschläge.

§ 25

(1) Am neunten Tage vor dem Wahltag entscheidet der Kreiswahlausschuß endgültig, unter Ausschluß jeder Beschwerde im Wahlvorbereitungsverfahren, über die Zulassung und die Gültigkeit der bei dem Kreiswahlleiter eingereichten Kreiswahlvorschläge; er entscheidet auch über nicht beseitigte Meinungsverschiedenheiten nach § 23 Abs. 4. Die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge, über die entschieden wird, können an der Beschlußfassung teilnehmen.

(2) Die Entscheidungen sind dem Vertrauensmann des Kreiswahlvorschlages, bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung des Kreiswahlvorschlages unter Angabe der Gründe, mündlich, oder wenn er nicht anwesend ist, schriftlich zu eröffnen.

§ 26

(1) Kreiswahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den allgemeinen Anforderungen nicht genügen, sind bei der Beschlußfassung nach § 25 zurückzuweisen.

(2) Wenn die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt sind, werden ihre Namen auf dem Kreiswahlvorschlage gestrichen. Ist in einem Kreiswahlvorschlage für einen Stimmkreis mehr als ein Bewerber benannt worden, so werden die überschüssigen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Benennung gestrichen; ist eine Reihenfolge der Bewerber hierbei nicht erkennbar, so ist der Kreiswahlvorschlag hinsichtlich dieses Stimmkreises ungültig.

5. Bekanntgabe der Kreiswahlvorschläge.

§ 27

(1) Unmittelbar nach der Beschlußfassung über die Kreiswahlvorschläge hat der Kreiswahlleiter die sämtlichen von seinem Kreiswahlausschuß als gültig anerkannten Kreiswahlvorschläge in der von ihm beschlossenen Zusammensetzung und in der Reihenfolge und mit den Nummern, wie sie vom Landeswahlleiter gemäß Art. 53 Abs. 3 des Gesetzes festgesetzt sind, sowie mit den Angaben in § 22 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bekanntzugeben und darauf hinzuweisen, welche Rechte die Wähler gegenüber den Kreiswahlvorschlägen haben.

(2) Die Kreiswahlleiter übersenden sofort nach Ablauf des Wahltags die bei ihnen eingereichten

Kreiswahlvorschläge mit der Niederschrift über die Beschlußfassung des Kreiswahlausschusses nach § 25 sowie mit den sonst angefallenen Verhandlungen dem Landeswahlleiter.

III. Abstimmungshandlung

1. Öffentlichkeit der Abstimmung.

§ 28

(1) Während der ganzen Abstimmungsdauer und während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist dem Stimmberechtigten die Anwesenheit im Abstimmungsraume gestattet, soweit sie ohne Störung der Abstimmung möglich ist. Aufgabe des Wahlvorstehers ist die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten. Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, welche die Ruhe und die ordnungsmäßige Abwicklung der Abstimmung stören, aus dem Abstimmungsraume zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimme abgeben. Wenn in einem Abstimmungsraum mehrere Wahlvorstände tätig sind (§ 14 Abs. 3), entscheidet das Lebensalter des Wahlvorstehers über diese Zuständigkeit.

(2) Im Abstimmungsraume dürfen keine Ansprachen gehalten und — vom Wahlvorstand abgesehen — keine Beratungen gepflogen oder Beschlüsse gefaßt werden.

(3) Beim Schlusse der Abstimmung ist der Abstimmungsraum vorübergehend so lange zu sperren, bis die im Abstimmungsraum anwesenden Personen ihre Stimme abgegeben haben. Andere Personen dürfen dann nicht mehr abstimmen. Nach Schluß dieser Stimmabgabe ist die Absperrung des Abstimmungsraumes sofort wieder aufzuheben.

2. Eröffnung der Abstimmung.

§ 29

Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Wahlvorsteher die Wählerliste oder Wahlkartei nach dem Verzeichnisse der etwa nachträglich noch ausgestellten Wahlscheine in der in § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise zu berichtigen.

§ 30

Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand durch die in Aussicht genommenen Stimmberechtigten (§§ 14, 15) bildet und durch Handschlag verpflichtet, Fehlende Personen werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

§ 31

(1) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(2) An diesem Tisch muß sich die Wahlurne befinden (§ 17). Vor Beginn der Abstimmungshandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Urne leer ist. Von da an bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf die Urne nicht mehr geöffnet werden.

§ 32

(1) Die amtlichen Stimmzettel sind in ausreichender Anzahl im Abstimmungsraume bereitzuhalten.

(2) In jedem Abstimmungsraum ist ein Abdruck der von der Verfassungsgebenden Landesversammlung beschlossenen Bayerischen Verfassung, des Gesetzes betreffend den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayerischen Landtags vom 3. Oktober 1946 und dieser Landeswahlordnung aufzulegen, ebenso ein Abdruck der Bekanntmachung des Landrats oder Oberbürgermeisters nach § 20 und des Kreiswahlleiters über die zugelassenen gültigen Kreiswahlvorschläge.

(3) Die dem Volksentscheid unterstellte Frage ist an mindestens zwei auffallenden Stellen vor und im Abstimmungsraum in möglichst großer Schrift gut leserlich anzuschlagen.

3. Stimmabgabe.

§ 33

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Stimmabgabe und läßt bei besonderem Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum regeln.

(2) Soweit sonst Anordnungen oder Entscheidungen hinsichtlich der Stimmabgabe zu treffen sind, trifft sie der Wahlvorstand.

§ 34

Die Abstimmung wird persönlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, welche die Stimmberechtigten dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen hieran gehindert sind, unter Beihilfe einer von den Stimmberechtigten selbst zu bestimmenden Vertrauensperson überreichen. Stellvertretung ist unzulässig.

§ 35

(1) Wenn der Stimmberechtigte den Abstimmungsraum betritt, erhält er von einer durch die Gemeindebehörde zu bestellenden Person je einen amtlichen Stimmzettel für den Volksentscheid und die Landtagswahl. Hiermit begibt er sich in die Abstimmungsschutzvorrichtung (§ 18) und kennzeichnet hier seine Abstimmung auf den Stimmzetteln. Er darf hier nur so lange verweilen, als für ihn unbedingt erforderlich ist.

(2) Der Stimmberechtigte hat seine Stimmzettel zweimal zusammenzufalten, so daß deren Inhalt verdeckt ist.

(3) Danach tritt er an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung. Auf Erfordern hat er sich über seine Person auszuweisen. Nachdem der Stimmberechtigte seine Stimmzettel gemäß Abs. 1 in Empfang genommen hat, darf er von niemand nach seinen Personalien gefragt werden, bis er an den Tisch des Wahlvorstandes getreten ist. Der Schriftführer oder sein Vertreter hat den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufzusuchen. Erst dann nimmt der Wahlvorsteher oder sein Vertreter die Stimmzettel entgegen, prüft die äußerliche Vorschriftsmäßigkeit der Stimmzettel ohne sie zu öffnen und legt sie dann, nachdem in der Wählerliste oder Wahlkartei der Abstimmvermerk gemacht ist (§ 37), in die Wahlurne.

(4) Nicht amtlich hergestellte, nicht vorschriftsmäßige oder mit einem äußeren Merkmal versehene Stimmzettel sowie Stimmzettel, denen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, sind zurückzuweisen.

(5) Als äußerliches Merkmal ist ein Zeichen anzusehen, das die äußerliche regelmäßige Beschaffenheit des Stimmzettels irgendwie verändert und geeignet ist, für jemand, der sich dieses Zeichen in Verbindung mit der Person des Abstimmenden merkt, dessen Abstimmung bei der späteren Ergebnisermittlung ersichtlich zu machen.

(6) Glaubt der Wahlvorsteher, das Stimmrecht einer in der Wählerliste eingetragenen Person oder einen Stimmzettel auf Grund der vorgenommenen äußerlichen Prüfung beanstanden zu müssen, oder werden aus der Mitte des Wahlvorstandes hierwegen Bedenken erhoben, so hat der Wahlvorstand hierüber Beschluß zu fassen. Der Beschluß ist in der Niederschrift vorzumerken.

§ 36

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer weiter-

reicht. Die Wahlscheininhaber haben sich auf Erfordern über ihre Person auszuweisen. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlscheines oder das Stimmrecht des Inhabers eines Wahlscheines, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung der Person Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Niederschrift kurz zu schildern. Wenn die Zulassung des Stimmberechtigten nicht durch Beschluß des Wahlvorstandes beanstandet wird, sind seine Stimmzettel von dem Wahlvorsteher oder seinem Vertreter entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen.

§ 37

Der Schriftführer oder sein Vertreter vermerkt die Stimmabgabe des Stimmberechtigten neben dessen Namen in der Wählerliste in der für die betreffende Abstimmung vorgesehenen Spalte und sammelt die Wahlscheine.

§ 38

Personen, die nicht in der Wählerliste eingetragen sind, auch keinen Wahlschein aufzuweisen haben, dürfen auch nicht auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes zur Stimmabgabe zugelassen werden.

4. Inhalt der Stimmzettel.

§ 39

(1) Bei der Volksentscheidung gibt der Abstimmende durch ein Kreuz oder auf andere Weise deutlich zu erkennen, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(2) Bei der Landtagswahl macht der Abstimmende durch ein auf den amtlichen Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich, welchem der für den Stimmkreis in einem amtlich zugelassenen Kreiswahlvorschlag aufgestellten Bewerber er seine Stimme geben will. Die Abstimmung für andere Bewerber ist ungültig.

5. Schluß der Abstimmung.

§ 40

Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, gibt der Wahlvorsteher den Schluß der Stimmabgabe bekannt. Von da an dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden, die sich in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum befinden haben. Andere Stimmberechtigte dürfen von da an nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Der Abstimmungsraum ist so lange abzusperrn, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben. Hierauf ist sofort die Öffentlichkeit wieder herzustellen.

6. Besonderheiten für die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten.

§ 41

Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet worden (§ 13), so wird die Abstimmung hier nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörde des Sitzes der Anstalten ersucht die Anstaltsleitungen um ein Verzeichnis der aus der Gemeinde in der Anstalt untergebrachten Stimmberechtigten, die für die Stimmabgabe in der Anstalt in Betracht kommen, stellt Wahlscheine für sie aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur Zustellung an die Stimmberechtigten. Auswärtige in den Anstalten untergebrachte Stimmberechtigte haben sich die erforderlichen Wahlscheine selbst zu beschaffen.
2. Der für solche Stimmbezirke aufgestellte Wahlvorsteher trägt für den Zusammentritt eines Wahlvor-

standes in der Anstalt rechtzeitig Sorge. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen zu einem solchen Stimmbezirke gehörigen Anstalten verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt werden. Die Gemeinde stellt die für die Stimmabgabe erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.

3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen Abstimmungsraum, wohin die stimmberechtigten Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch, wenn erforderlich in ihren Betten, unbedenklich gebracht werden können. Der Raum muß so gelegen sein, daß eine Abstimmungsschutzvorrichtung geschaffen werden kann. Es ist zulässig, für die Stimmabgabe in verschiedenen Gebäuden einer Anstalt oder in verschiedenen Stockwerken eines Gebäudes verschiedene Räume und verschiedene Zeiten zu bestimmen. Der Wahlvorsteher bestimmt im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Abstimmungszeiten. Sie sind so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Abstimmungsraum in Betracht kommenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme der Stimmzettel auch an die Krankenbetten gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Die Bildung solcher Stimmbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, ferner Zeit und Ort der Stimmabgabe sind den Stimmberechtigten in den beteiligten Anstalten spätestens am Tage vor der Abstimmung bekanntzugeben.
5. Das Ergebnis wird in dem Abstimmungsraum ermittelt, in dem die letzten Stimmen aus dem Stimmbezirk abgegeben worden sind.
6. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung des Ergebnisses durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter tunlichst gewährleistet wird.
7. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
8. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Abstimmungen.

IV. Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse

1. Ermittlung der Abstimmungsergebnisse durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken.

a) Ermittlung der Abstimmungsergebnisse.

§ 42

(1) Die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse durch die Zählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Sämtliche Handlungen sind durch den Wahlvorstand im ganzen ohne Unterteilung in verschiedene Abteilungen vorzunehmen; insbesondere ist es unzulässig, die Stimmzettel auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes oder auf Gruppen von solchen zur Zählung zu verteilen.

(2) Nach Schluß der Abstimmung sind zunächst alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Hierauf werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und im ganzen uneröffnet gezählt. Dabei sind die für die verschiedenen Abstimmungen (Volksentscheid und Landtagswahl) geltenden Stimmzettel nach ihren äußeren Merkmalen (Farbe) uneröffnet auszuscheiden. Die Feststellung der Zahl der Stimmzettel ist dann für die verschiedenen Abstimmungen gesondert vorzunehmen.

(3) Zuerst wird die Zahl der Abstimmvermerke in der Wählerliste für jede einzelne Abstimmung festgestellt, ebenso die Gesamtzahl der Personen, die auf Wahlscheine abgestimmt haben. Die

Zahlen der Stimmzettel einerseits und der Abstimmvermerke und der auf Wahlscheine erfolgten Abstimmungen andererseits werden miteinander verglichen. Eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären.

(4) Die Ermittlung der Ergebnisse soll, wenn irgend möglich, im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung durchgeführt werden. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Verhandlungen samt den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstandes sorgfältig zu verpacken und versiegelt bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschuß zu verwahren.

§ 43

(1) Ein Beisitzer öffnet einzeln die Stimmzettel und übergibt sie dem Wahlvorsteher oder seinem Vertreter. Dieser verliest hierauf die Stimmzettel, indem er beim Volksentscheid bekannt gibt, ob sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten, bei der Landtagswahl, für welchen Kreiswahlvorschlag und für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Sodann übergibt er sie einem weiteren Beisitzer zur Verwahrung.

(2) Der Schriftführer verzeichnet den Inhalt jedes einzelnen verlesenen gültigen Stimmzettels sofort bei der Verlesung in der Zählliste, ebenso ein Beisitzer in der Gegenliste. Beim Volksentscheid ist dabei ersichtlich zu machen, ob die Stimme auf „Ja“ oder „Nein“ lautet, bei der Landtagswahl, für welchen Kreiswahlvorschlag und für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Die beiden Listen sind vom Listenführer mit dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen.

§ 44

(1) Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Ermittlung des Ergebnisses sich ergebenden Anstände beschließt der Wahlvorstand. Die gefaßten Beschlüsse sind in der Niederschrift vorzumerken, soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

(2) Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurde, sind in der Niederschrift kurz anzugeben. Stimmzettel, über deren Ungültigkeit oder Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen und den Abstimmungsverhandlungen als Beilagen beizufügen.

§ 45

Hierauf hat der Wahlvorstand für den Volksentscheid die Zahl der mit „Ja“ und „Nein“ und die Zahl der im Stimmbezirk insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen. Für die Landtagswahl hat er die Zahl der für jeden der im Stimmkreis aufgestellten Bewerber und damit der für jeden Kreiswahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der im Stimmbezirk insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen festzustellen. Der Wahlvorsteher hat die Niederschrift über die Abstimmungen abzuschließen und von allen beteiligten Mitgliedern des Wahlvorstandes, die Zähl- und Gegenliste von den Listenführern unterzeichnen zu lassen und selbst zu unterzeichnen. Die als ungültig oder beschlußmäßig als gültig erklärten Stimmzettel sind der Abstimmungsniederschrift beizulegen. Die übrigen gültigen Stimmzettel sind in Papier zu versiegeln.

b) Vorläufige Mitteilung der Abstimmungsergebnisse.

§ 46

(1) Der Wahlvorsteher hat die Abstimmungsergebnisse unmittelbar nach Abschluß der Ermittlung auf schnellstem Wege der Gemeindebehörde mitzuteilen.

(2) Die Gemeindebehörde sammelt die Abstimmungsergebnisse ihrer Stimmbezirke, ermittelt das Gesamtergebnis für den Gemeindebezirk und teilt unmittelbar nach Abschluß dieser Feststellung, wenn die Gemeinde einem Landrat untersteht, diesem die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf schnellstem Wege (durch Fernsprecher, Telegramm oder Eilboten) mit, und zwar für den Volksentscheid ausgeschieden nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen, für die Landtagswahl ausgeschieden nach den einzelnen Kreiswahlvorschlägen. Die Kreiswahlvorschläge sind durch das Kennwort zu bezeichnen. Soweit Eilboten erforderlich sind, sind sie von der Gemeindebehörde zur Verfügung zu stellen. Telegramme sind möglichst kurz zu halten.

(3) Die Landräte haben die Abstimmungsergebnisse der Gemeinden ihres Amtsbezirkes zu sammeln, zusammenzustellen und sofort nach Ermittlung des Gesamtergebnisses für den Amtsbezirk dem Landeswahlleiter fernmündlich oder telegraphisch mitzuteilen, und zwar für den Volksentscheid die Zahl der insgesamt und der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden gültigen Stimmen, für die Landtagswahl die Zahl der insgesamt und für die einzelnen Kreiswahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Stadtkreise teilen die Abstimmungsergebnisse für den Gemeindebezirk unmittelbar dem Landeswahlleiter nach Maßgabe des Abs. 3 mit.

c) Übermittlung der Abstimmungsverhandlungen.

§ 47

(1) Der Wahlvorsteher hat gleichzeitig mit der Übermittlung der Abstimmungsergebnisse (§ 46 Abs. 1) oder unmittelbar nachher die Abstimmungsverhandlungen (Wählerliste, Wahlscheine, Niederschrift, Zähl- und Gegenliste, Stimmzettel) an die Gemeindebehörde abzuliefern.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Verhandlungen zu prüfen, erforderlichenfalls vervollständigen zu lassen und sodann, wenn sie einem Landrat untersteht, umgehend diesem (mit Ausnahme der Wählerliste und der Wahlscheine, sowie der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel, § 45 Schlußsatz) durch die Post oder durch besondere zuverlässige Boten zu übersenden. Die Wählerliste, die Wahlscheine und die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind in der Gemeineregistratur unter Verschluss zu verwahren, bis der Landeswahlausschuß die Rechtswirksamkeit des Volksentscheids und der Landtag die Gültigkeit der Landtagswahl festgestellt hat; an der benützten Wählerliste darf bis dahin keine Änderung vorgenommen werden.

(3) Die Landräte haben die ihnen zugegangenen Abstimmungsverhandlungen umgehend zu prüfen, etwaige Unstimmigkeiten und Unvollständigkeiten schleunigst aufzuklären und zu beseitigen und sodann die ganzen Verhandlungen nach Stimmbezirken geordnet, mit einer Zusammenstellung des Ergebnisses für den Amtsbezirk sowie unter Mitteilung etwaiger Bedenken, die sich bei Prüfung der Abstimmungsverhandlungen ergeben haben, und die nicht behoben werden konnten, dem Landeswahlleiter zu übersenden. Für möglichste Beschleunigung ist Sorge zu tragen. Der Landeswahlleiter kann die Einsendung durch Sammelkuriere veranlassen.

(4) Für die Stadtkreise gilt Abs. 2 und 3 entsprechend.

2. Feststellung der Abstimmungsergebnisse durch den Landeswahlausschuß.

a) Vorläufige Feststellung der Abstimmungsergebnisse.

§ 48

Der Landeswahlleiter stellt alsbald nach Eingang der vorläufigen Mitteilungen über die Abstimmungs-

ergebnisse nach § 46 Abs. 3 und 4 die Abstimmungsergebnisse vorläufig fest.

b) Endgültige Feststellung des Abstimmungsergebnisses beim Volksentscheid.

§ 49

(1) Der Landeswahlleiter hat zunächst die Verhandlungen der einzelnen Stimmbezirke auf ihre äußerliche Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und die Ergebnisse nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen zusammenzustellen. Der Landeswahlausschuß stellt sodann das Ergebnis und die Rechtswirksamkeit des Volksentscheids fest, verkündet sie und gibt sie öffentlich bekannt.

(2) Offenkundige Rechenfehler sind zu berichtigen, sonstige Bedenken dagegen nur in der Niederschrift zu vermerken. Zu sachlichen Änderungen der Entscheidungen der Wahlvorstände ist der Landeswahlausschuß nicht befugt.

c) Endgültige Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl.

§ 50

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Verhandlungen der einzelnen Stimmbezirke auf ihre äußerliche Ordnungsmäßigkeit und stellt das Ergebnis nach Wahlkreisen zusammen.

(2) Der Landeswahlleiter hat den Landeswahlausschuß möglichst bald zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses in öffentlicher Sitzung einzuberufen und hierzu die Vertrauensmänner sämtlicher Gesamtwahlvorschläge zu laden.

(3) Das Stimmrecht des Vertrauensmannes eines Gesamtwahlvorschlags im Landeswahlausschuß erlischt, sobald feststeht, daß seine Wahlvorschläge nicht mindestens einen Sitz erhalten. Sobald der Landeswahlausschuß die Feststellung nach § 52 Abs. 1 Ziff. 1 getroffen hat, stellt er fest, bei welchen Vertrauensmännern hiernach das Stimmrecht erloschen ist, indem er für jeden Gesamtwahlvorschlag prüft, ob auf ihn mindestens in einem Wahlkreis 10 Prozent der abgegebenen Stimmen entfallen. In gleicher Weise hat der Landeswahlausschuß, sobald er die Feststellungen nach § 52 Abs. 2 Ziff. 5 getroffen hat, das Erlöschen des Stimmrechts des Vertrauensmannes eines am Restsitzeverteilungsverfahren beteiligten Gesamtwahlvorschlags festzustellen, dessen Kreiswahlvorschläge bei der Sitzverteilung in den Wahlkreisen nach § 52 Abs. 1 keinen Sitz erhalten haben und auf den auch im Restsitzeverteilungsverfahren nach § 25 Abs. 2 kein Sitz entfällt.

§ 51

(1) Der Landeswahlausschuß stellt zunächst auf Grund der Prüfung der Wahlverhandlungen durch den Landeswahlleiter (§ 50 Abs. 1) die Wahlergebnisse nach Wahlkreisen fest.

(2) Hierbei sind Rechenfehler richtigzustellen, sonst sich ergebende Bedenken dagegen nur in der Niederschrift zu vermerken. Zur sachlichen Änderung der Entscheidungen der Wahlvorstände ist der Landeswahlausschuß nicht befugt.

§ 52

(1) Sodann stellt der Landeswahlausschuß für jeden Wahlkreis fest,

1. wie viele gültige Stimmen jeder einzelne Bewerber und jeder einzelne Kreiswahlvorschlag erhalten hat und wie viele gültige Stimmen insgesamt in jedem Wahlkreis abgegeben worden sind,
2. auf wie viele Stimmen hiernach ein Sitz in jedem Wahlkreis entfällt (Verteilungszahl),

3. welche Kreiswahlvorschläge mindestens in einem Wahlkreis 10 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben und somit überhaupt an der Sitzverteilung beteiligt sind,
4. wie viele Sitze jeder beteiligte Kreiswahlvorschlag erhält,
5. welche Bewerber die den einzelnen Kreiswahlvorschlägen zustehenden Sitze zu erhalten haben,
6. welche Stimmreste bei den einzelnen Kreiswahlvorschlägen und wie viele Restsitze im Wahlkreise verbleiben.

(2) Sodann verteilt der Landeswahlausschuß die Restsitze, in dem er feststellt,

1. wie viele Restsitze insgesamt noch zu verteilen sind,
2. welche Gesamtwahlvorschläge und selbständigen Kreiswahlvorschläge für die Restsitzeverteilung in Betracht kommen,
3. bis zu wieviel Restsitzen jeder der beteiligten Gesamtwahlvorschläge und selbständigen Kreiswahlvorschläge erhalten kann,
4. welche Reststimmzahl jeder beteiligte Gesamtwahlvorschlag oder selbständige Kreiswahlvorschlag insgesamt aufzuweisen hat,
5. wie viele Restsitze jeder der beteiligten Gesamtwahlvorschläge und selbständigen Kreiswahlvorschläge erhält,
6. welche Kreiswahlvorschläge innerhalb der Gesamtwahlvorschläge die Restsitze erhalten,
7. welchen Bewerbern die einzelnen Restsitze zu fallen.

(3) Sodann stellt der Landeswahlausschuß fest, in welcher Reihenfolge die nicht gewählten Bewerber als Ersatzleute für die Gewählten zu gelten haben.

(4) Schließlich hat der Landeswahlleiter das festgestellte Wahlergebnis in der Sitzung des Landeswahlausschusses zu verkünden.

§ 53

(1) Der Landeswahlleiter hat die Gewählten von ihrer Wahl gegen Nachweis zu verständigen mit der Aufforderung, sich über die Annahme der Wahl binnen acht Tagen bei ihm zu erklären und mit dem Hinweis darauf, daß die Wahl als abgelehnt gilt, wenn die Annahme nicht binnen acht Tagen nach dem Empfang der Verständigung hiervon ihm gegenüber erklärt wird, oder wenn der Annahme ein Vorbehalt oder eine Verwahrung beigefügt wird.

(2) Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die sämtlichen Namen, ferner die Namen der Ersatzmänner in ihrer Reihenfolge öffentlich bekanntzugeben.

(3) Weiter verständigt der Landeswahlleiter die drei ältesten Abgeordneten von dieser ihrer Eigenschaft.

(4) Schließlich übersendet der Landeswahlleiter die Verhandlungen samt den Unterlagen dem Landtag.

§ 54

Die Feststellung des Ersatzmannes im Falle der Erledigung eines Abgeordnetensitzes obliegt dem Landeswahlleiter. Muß dabei von der vom Landeswahlausschuß festgestellten Reihenfolge der Ersatzmänner abgewichen werden, so entscheidet — abgesehen vom Falle des Todes eines Ersatzmannes — der Landeswahlausschuß.

V. Öffentliche Bekanntmachungen

§ 55

(1) Die im Gesetz betreffend den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayerischen Landtags vom 3. Oktober 1946 und in dieser Wahlordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern, des Landeswahlleiters und der Kreiswahlleiter erfolgen durch die Presse, im Rundfunk und auf ortsübliche Weise.

(2) Soweit für ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinden bisher Ausschreibung in den Tageszeitungen üblich war, genügt die Veröffentlichung durch Plakatanschlag. Im übrigen hat sich die Art der Bekanntmachung nach der in der Gemeinde ortsüblichen Weise zu richten. Der Anschlag in Gast- oder Wirtshäusern allein genügt nicht.

VI Nachabstimmungen; Wiederholungsabstimmungen

§ 56

(1) Nachabstimmungen und Wiederholungsabstimmungen finden nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptabstimmung. Die alten Wählerlisten sind nach dem Stande der Stimmberechtigten vom Tage der Hauptabstimmung zugrunde zu legen. Die Stimmbezirke dürfen nicht geändert werden.

(2) Bei Nachabstimmungen und Wiederholungsabstimmungen werden Stimmberechtigte, die für die Hauptabstimmung einen Wahlschein erhalten haben, zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Wahlschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Nachabstimmung oder Wiederholungsabstimmung stattfindet. Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wahlscheines bei der Nachabstimmung oder Wiederholungsabstimmung gegeben sind, erhalten einen Wahlschein, wenn sie die Möglichkeit haben, von demselben außerhalb ihres Stimmbezirks Gebrauch zu machen.

München, den 18. Oktober 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Wahlkreis: (Titelseite)

Anlage I
(Landeswahlordnung)

Stimmkreis:
Stimmbezirk: Gemeinde _____ Nr.
Stadt _____

WÄHLERLISTE

Die Wählerliste hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19 bis zum 19 einschließlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen und die Abgrenzung des Stimmbezirkes, Ort, Tag und Stunde der Abstimmung sind vorher in ortsüblicher Weise bekanntgemacht worden.

In die Wählerliste sind für den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayerischen Landtags am 1. Dezember 1946 Stimmberechtigte gültig eingetragen ohne den Vermerk „W“.

....., den 19
(Ort)

Die Gemeindebehörde.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine ist bei Stimmberechtigten nachträglich in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk „W“ eingetragen.

Hiernach verbleiben gültig eingetragene Stimmberechtigte ohne den Vermerk „W“. Der Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe ist in Spalte eingetragen.

....., den 19
(Ort)

Der Wahlvorsteher.

(Innenseite)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Monat	Jahr	Wohnort oder Wohnung	In Bayern seit wgst. 6 Mt. Ja oder Nein	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe		Bemerkungen		
			der Geburt									
der Stimmberechtigten												
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11

Anlage 2
(Landeswahlordnung)

WAHLSCHEIN

für den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayerischen Landtags am 1. Dezember 1946.

Zuname: Vorname:
geboren am: Stand, Beruf oder Gewerbe:
wohnhaf in: Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Stimmbezirk ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

....., den 19
(Ort)

Die Gemeindebehörde.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Anlage 3
(Landeswahlordnung)

Stimmzettel

für den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung
am 1. Dezember 1946

Billigen Sie die von der Verfassung-
gebenden Landesversammlung be-
schlossene Bayerische Verfassung?

Ja



Nein



Gesetz Nr. 46

zur Änderung des Gesetzes betreffend den
Volksentscheid über die Bayerische Verfas-
sung und die Wahl des Bayerischen Landtags
vom 3. Oktober 1946

Vom 12. November 1946

Art. 1

Der Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes betreffend den
Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und
die Wahl des Bayerischen Landtags erhält folgenden
Zusatz:

„Das gleiche gilt für Angehörige der deutschen
Minderheiten in Rumänien und Jugoslawien.“

Art. 2

Stimmberechtigte Angehörige der deutschen Min-
derheiten in Rumänien und Jugoslawien dürfen bis
17. 11. in die Wählerliste oder Wahlkartel einge-
tragen werden.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung im Rund-
funk in Kraft.

München, den 12. November 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

(Die Verkündung dieses Gesetzes im Rundfunk er-
folgte am 13. November 1946.)

Gesetz Nr. 47

zur Ergänzung des Gesetzes betreffend den
Volksentscheid über die Bayerische Verfas-
sung und die Wahl des Bayerischen Landtags
vom 3. Oktober 1946

Vom 31. Oktober 1946

Einziges Artikel.

(1) Falls in dem Volksentscheid die Verfassung ab-
gelehnt wird und die für den Landtag gewählten
Abgeordneten eine neue Verfassunggebende Landes-
versammlung bilden (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes be-
treffend den Volksentscheid über die Bayerische
Verfassung und die Wahl des Bayerischen Landtags
vom 3. Oktober 1946), treten an die Stelle der Art. 57
bis 59 des Gesetzes betreffend den Volksentscheid
über die Bayerische Verfassung und die Wahl des
Bayerischen Landtags vom 3. Oktober 1946 die Art.
46 bis 48 des Gesetzes Nr. 36 für die Wahl einer
Verfassunggebenden Landesversammlung vom 14. Fe-
bruar 1946 (GVBl. S. 264 ff.).

(2) In gleicher Weise treten an die Stelle der §§ 50
bis 52 der Durchführungsverordnung zum Gesetz be-
treffend den Volksentscheid über die Bayerische Ver-
fassung und die Wahl des Bayerischen Landtags
vom 3. Oktober 1946 (Landeswahlordnung) vom
18. Oktober 1946 die §§ 60 bis 62 der Wahlordnung
für die Wahlen zur Verfassunggebenden Landesver-
sammlung (Wahlordnung) vom 14. Februar 1946
(GVBl. S. 267 ff.).

München, den 31. Oktober 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Gesetz Nr. 48

zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform

Vom 18. September 1946

Artikel I

Zweck dieses Gesetzes ist die Bereitstellung von Land um:

1. heimatlos gewordenen oder durch den Krieg entwurzelten Menschen Kleinsiedlung und gartenmäßige Nutzung auf dem Lande zu ermöglichen,
2. auf dem Lande wohnenden Arbeitern und Handwerkern, die durch die veränderten Verhältnisse keine ausreichende Existenz mehr haben, eine neue oder zusätzliche Erwerbsmöglichkeit zu bieten,
3. Landarbeiterfamilien auf dem Lande sesshaft zu machen,
4. geeigneten Siedler-Anwärtern, insbesondere nachgeborenen Söhnen und Abkömmlingen von Landwirten, Kriegsversehrten oder aus dem Osten geflüchteten Landwirten eine bäuerliche Siedlung zu ermöglichen,
5. vorhandene kleinbäuerliche Betriebe durch Landzuweisung in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu stärken.

Artikel II

Für die Zwecke dieses Gesetzes sind in erster Linie bereitzustellen:

1. die Ländereien der früheren Wehrmacht, soweit sie sich für Siedlungszwecke eignen und von der Militärregierung freigegeben sind,
2. das aus dem früheren Vermögen der NSDAP. und ihrer Gliederungen beschlagnahmte Grundeigentum, soweit es freigegeben ist, und das Grundeigentum der früheren Mitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen, soweit nach den Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 (GVBl. Nr. 10 vom 1. 7. 46) seine Einziehung durch die Spruchkammer rechtskräftig angeordnet ist,
3. zur Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzung geeignetes Waldgelände, soweit es nicht unter Art. IV, Abs. 6 fällt,
4. Moor- und Ödlandschaft, soweit es sich für Siedlungszwecke eignet.

Artikel III

Zur Abgabe für die Zwecke dieses Gesetzes können ganz oder teilweise herangezogen werden:

1. landwirtschaftliche Betriebe, deren Eigentümer sich während des größeren Teils des Jahres auf ihren Betrieben nicht aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, sofern nicht berechtigte Gründe für die Abwesenheit des Eigentümers oder dafür vorliegen, daß er die Bewirtschaftung nicht selbst ausführt,
2. landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke, die anhaltend und in erheblichem Maße schlecht bewirtschaftet werden,
3. landwirtschaftliche Betriebe, deren Inhaber ihrer Ablieferungspflicht anhaltend und in erheblichem Maße schuldhaft nicht nachkommen,
4. ständig verpachtetes Grundeigentum.

Artikel IV

1. Landwirtschaftliches Grundeigentum in einer Hand mit 100 ha und mehr landwirtschaftlicher

Nutzfläche ist zu einer Landabgabe für die Zwecke dieses Gesetzes in folgender Weise heranzuziehen:

- a) Größenklassen von 100 bis einschl. 500 ha beginnend mit mindestens 10%, steigend bis zu 50% der Fläche,
- b) Größenklassen von 500 bis einschl. 1000 ha nach Maßgabe IV, 1 a) und mit 50—75 % der die 500 ha übersteigenden Fläche.
- c) Größenklassen von 1000 bis einschl. 1500 ha nach Maßgabe IV, 1 a, b) und mit 75—90% der die 1000 ha übersteigenden Fläche,
- d) Größenklassen von 1500 ha und darüber nach Maßgabe IV, 1 a, b und c) und mit 90% der die 1500 ha übersteigenden Fläche.

Für die Größenklassen b, c und d wird derjenige Teil des Landes, der unter die Bestimmungen für die nächstkleinere Größenklasse fällt, mit dem für diese geltenden Höchstsatz zur Landabgabe herangezogen. Die Abstufung des Prozentsatzes der Landabgabe wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Abweichungen von der durchschnittlichen Bonität sollen berücksichtigt werden.

2. Grundeigentum einer Erbgemeinschaft oder fortgesetzten Gütergemeinschaft wird als aufgeteilt und auseinandergesetzt behandelt, sofern die notarielle Beurkundung der Aufteilung und Auseinandersetzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt. Dieselbe Regelung tritt ein bei Gemeinschaften, die durch die Fideikomißgesetzgebung der Länder geschaffen wurden.
3. Dort, wo anderes für die Zwecke des Gesetzes geeignetes Land nicht zur Verfügung steht, kann auch Grundeigentum mit weniger als 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, von RM 20 000.— Einheitswert beginnend, im Rahmen einer gleitenden Landabgabe von 1% bis 10% und mehr unter Berücksichtigung der sozialen und betriebswirtschaftlichen Verhältnisse zur Landbeschaffung herangezogen werden. Für die Zwecke der bäuerlichen Siedlung nach Art. I Abs. 4 und 5 erfolgt hierbei die Landabgabe, soweit erforderlich, unter gleichzeitiger Anordnung der Durchführung einer Flurbereinigung. Die Abstufung des Prozentsatzes der Landabgabe wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
4. Soweit die für Gartennutzung und Kleinsiedlung benötigten Flächen in der besiedlungsfähigen Ortslage nach den Vorschriften der Artikel II, III und IV, Abs. 1—3 nicht gewonnen werden können, ist auch die Inanspruchnahme bäuerlichen Besitzes mit einem Einheitswert von weniger als RM 20 000.— zur Landbeschaffung möglich, mit der Maßgabe, daß der zur Abgabe verpflichtete Landeigentümer Anspruch auf Entschädigung durch Landzuteilung in gleicher Bonität und Größe hat.
5. Eine seit dem 1. 1. 1946 erfolgte Landabgabe für Siedlungszwecke ist bei der Bemessung abzugsfähiger Flächen anzurechnen. Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das Grundeigentum, die nach dem 1. 1. 1945 getroffen worden sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die zuständige Siedlungsbehörde.
6. Forstliche genutzte Flächen, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, können in Anrechnung auf die Landabgabe für die Zwecke dieses Gesetzes im Verhältnis 4:1 in Anspruch genommen werden, soweit sie sich für eine landwirtschaftliche Nutzung eignen.
7. Bei der Bemessung der Landabgabe ist auf die Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe Rücksicht zu nehmen.
8. Landwirtschaftlicher Grundbesitz des Staates, der Kirchen und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann zur Landabgabe für

die Zwecke des Gesetzes im gleichen Umfang wie das private Grundeigentum herangezogen werden.

Artikel V

Die Regelung der Miet- und Pachtverhältnisse und der öffentlichen und privaten Rechte und Lasten an dem abzugebenden Grundeigentum erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Artikel VI

1. Grundbesitz, der den Zwecken der landwirtschaftlichen Versuchsanstalten und der land- und forstwirtschaftlichen Institute dient, kann von der Regelung des Art. IV dieses Gesetzes ausgenommen werden. Dasselbe gilt von dem Grundbesitz anerkannter Spezialbetriebe der Tier- und Pflanzenzüchtung und Saatgutvermehrung, wenn und nur insoweit dieser Zwecken dient, die im öffentlichen Interesse liegen. Die Entscheidung hierüber trifft das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder eine von ihm bestimmte Stelle.
2. Soweit landwirtschaftliche Betriebe, deren Erhaltung im Interesse der Produktion geboten ist, als Bestandteile eines vom Gesetz betroffenen Grundeigentums vollständig der Abgabe unterliegen, können sie in ihrer Gesamtheit an einen neuen Eigentümer übereignet werden.
3. Die Landabgabe, insbesondere des bäuerlichen Grundeigentums soll mit einer Flurbereinigung verbunden werden und darf nicht zu einer weiteren Zersplitterung des landwirtschaftlichen Grundeigentums führen.
4. Die Landbeschaffung für die Zwecke dieses Gesetzes darf nicht eine nachhaltige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Erzeugung zur Folge haben.

Artikel VII

1. Die notwendige Gleichstellung des forstwirtschaftlichen Grundeigentums mit dem landwirtschaftlichen Grundeigentum auf der Grundlage des Verhältnisses von 4 ha Forstfläche = 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und unter Berücksichtigung der notwendigen Erhaltung forstwirtschaftlicher Betriebe in der Größe eines Förstereibezirkes wird der gesetzlichen Regelung durch die verfassungsmäßigen Organe überlassen.
2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über das forstwirtschaftliche Grundeigentum bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde.

Artikel VIII

1. Die Abgabe von Grundstücken und Betrieben für die Zwecke des Gesetzes erfolgt durch Übereignung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen. Die Übereignung darf jedoch erst dann vorgenommen werden, wenn eine unverzügliche Verwendung für die Zwecke des Gesetzes gewährleistet ist. Die Landabgabe nach Art. IV, 3-4 kann auch nach Genehmigung durch die zuständige Siedlungsbehörde durch pachtweise Überlassung an den Landbedürftigen erfolgen.
2. Die Übereignung wird von dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen nach Maßgabe des Bedarfes bei der zuständigen Siedlungsbehörde beantragt.
3. Erfolgt die Übereignung nicht freiwillig zu dem vom gemeinnützigen Siedlungsunternehmen vorgeschlagenen Bedingungen, so ordnet die zuständige Siedlungsbehörde auf Antrag des Siedlungsunternehmens die Zwangsenteignung an.
4. Die Übereignung bzw. Zwangsenteignung erfolgt gegen Entschädigung. Bei landwirtschaftlichem

Grundeigentum ist für die Höhe der Entschädigung vom Ertragswert, bei forstwirtschaftlichem Grundeigentum vom Ertragswert vergleichbarer staatlicher und privatwirtschaftlicher Forstbetriebe auszugehen. Die Zahlung der Entschädigung kann auf Antrag des Abgabepflichtigen auch in Form einer Rente erfolgen.

5. Die Nutznießung des abzugebenden Landes verbleibt dem bisherigen Eigentümer bis zur Übergabe an das Siedlungsunternehmen bzw. bis zur Besitzeinweisung.
6. Die Regelung des Enteignungs-, Entschädigungs- und Rechtsmittelverfahrens sowie die Bestimmung des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens und der Siedlungsbehörde erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Artikel IX

Das Reichssiedlungsgesetz (RSG.) vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) bleibt in Kraft, soweit es nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes geändert wird.

Artikel X

1. Neben der Siedlung im Sinne des § 1 RSG. (Siedlung auf Eigentum) gilt als Siedlungsmaßnahme im Sinne des RSG. auch die Überlassung von Siedlerstellen in der Form der Pacht mit Kaufanwartschaft, wenn sie nach erfolgter Landabgabe von dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen vorgenommen wird.

Artikel XI

1. Als Anwärter für die Siedlerstellen nach Art. 1, Abs. 4 kommt in Frage, wer
 - a) hinreichende fachliche Eignung besitzt,
 - b) Bodenständigkeit erwarten läßt und
 - c) den sonst hierfür geltenden Richtlinien genügt.
2. Bewerber dürfen aus rassistischen, konfessionellen oder politischen Gründen weder benachteiligt noch bevorzugt werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften anderes bestimmen. Personen, die in der Ausübung einer politischen oder geschäftlichen Tätigkeit durch die Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 (GVBl. Nr. 10 vom 1. 7. 1946) beschränkt sind, können nicht berücksichtigt werden.
3. Die Auswahl der Siedler obliegt dem Siedlungsunternehmen. Gegen dessen Entschließung kann Beschwerde bei der Siedlungsbehörde und in letzter Instanz bei dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingelegt werden.
4. Der Landbedürftige wird zunächst Pächter und hat in den ersten 3 Jahren nur die Hälfte der Pacht zu zahlen. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Ertragsfähigkeit des ihm übergebenen Grund und Bodens. Hat sich der Pächter nach diesen 3 Jahren zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung als fähig erwiesen, so ist ihm auf Antrag das Siedlungsland zu Eigentum zu übertragen.

Artikel XII

Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung des Landabgabeverfahrens im Sinne dieses Gesetzes dienen, sind gebühren-, stempel- und steuerfrei. Die gleiche Freiheit genießen alle Geschäfte und Verhandlungen auf freiwilliger Grundlage, wenn die zuständige Behörde die Notwendigkeit im Sinne dieses Gesetzes bestätigt.

Artikel XIII

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Justiz die zur Überleitung, Ausführung, Ergänzung und Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel XIV

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

München, den 18. September 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Gesetz Nr. 49

über die Änderung der §§ 10 und 11 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) und des § 42 des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. April 1926 in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung der Rennwettsteuer vom 10. April 1933 (RGBl. I Seite 191)

Vom 5. September 1946

§ 1

In § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes sind die Worte „sechzehn zwei Drittel vom Hundert“ durch die Worte „dreiunddreißig ein Drittel vom Hundert“ zu ersetzen.

§ 2

In § 42 Absatz 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes sind die Worte „die auf sie entfallende Steuer“ zu ersetzen durch die Worte „von der auf sie entfallenden Steuer vierzig vom Hundert“.

§ 3

Das Gesetz gilt für den Bereich des Staates Bayern.

§ 4

Das Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

München, den 5. September 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Anordnung

über die Ergänzung der Anordnung über die Errichtung von Handwerkskammern vom 25. Oktober 1945 (GVBl. 1945, Nr. 5)

Vom 19. Juni 1946

Artikel 1

Die Anordnung über die Errichtung von Handwerkskammern vom 25. 10. 1945 (GVBl. 1945, Nr. 5, Seite 3) wird wie folgt ergänzt:

1. In Nr. 3 sind hinter dem Wort „Regensburg“ die Worte „und Passau“ einzufügen.
In Nr. 5 sind hinter dem Wort „Bayreuth“ die Worte „und Coburg“ einzufügen.
2. Es ist folgender Absatz anzufügen:
„Soweit sich die Abgrenzung des Bereiches der Handwerkskammern innerhalb eines Regierungsbezirkes nicht aus Absatz 1 ergibt, wird diese durch Verwaltungsanordnung geregelt.“

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 19. Juni 1946.

Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft
Dr. Ludwig Erhard.

Inhalt:

Gesetz Nr. 45 vom 3. Oktober 1946 betreffend den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayer. Landtags	Seite 309
Die Landeswahlordnung vom 18. Oktober 1946 (Durchführungsverordnung zum Gesetz betreffend den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayer. Landtags vom 3. Oktober 1946)	„ 1315
Gesetz Nr. 46 vom 12. November 1946 zur Änderung des Gesetzes betreffend den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayer. Landtags vom 3. Oktober 1946	„ 325
Gesetz Nr. 47 vom 31. Oktober 1946 zur Ergänzung des Gesetzes betreffend den Volksentscheid über die Bayerische Verfassung und die Wahl des Bayer. Landtags vom 3. Oktober 1946	„ 325
Gesetz Nr. 48 vom 18. September 1946 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform	„ 326
Gesetz Nr. 49 vom 5. September 1946 über die Änderung der §§ 10 und 11 des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) und des § 42 des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. 4. 1926 in der Fassung des Gesetzes über die Erhöhung der Rennwettsteuer vom 10. 4. 1933 (RGBl. I S. 191)	„ 328
Anordnung vom 19. Juni 1946 über die Ergänzung der Anordnung über die Errichtung von Handwerkskammern vom 25. 10. 1945 (GVBl. 1945, Nr. 5)	„ 323